

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00294 vom 2. Mai 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00294

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00294 du 2 mai 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00294 del 2 maggio 2002

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) | Wiedererwägung Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass die Verwaltungsbehörden einen in in Rechtskraft erwachsenen Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Das Verwaltungsgericht könnte auf die erhobene Beschwerde nur eintreten, wenn aus Bundes- oder Staatsvertragsrecht ein Anspruch gegeben wäre. Einen Anspruch aus EMRK 8 hat das Bundesgericht bereits verneint. Im Wiederwägungsbegehren berufen sich die Beschwerdeführenden auf wesentliche Sachverhaltsänderungen seit dem Urteil des Bundesgerichts. Tatsächlich erging das Bundesgerichtsurteil bereits unter Einbezug des nun als neu geltend gemachten Augenleidens und darin wurde festgehalten, die Anwesenheit des Beschwerdeführers sei für weitere Untersuchungen nicht unabdingbar und könne durch entsprechende Kurzaufenthalte realisiert werden. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Erwägungen

E. 2

Abteilung/2. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Ausländerrecht
Betreff: Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägung) Wiedererwägung Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass die Verwaltungsbehörden einen in in Rechtskraft erwachsenen Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Das Verwaltungsgericht könnte auf die erhobene Beschwerde nur eintreten, wenn aus Bundes- oder Staatsvertragsrecht ein Anspruch gegeben wäre. Einen Anspruch aus EMRK 8 hat das Bundesgericht bereits verneint. Im Wiederwägungsbegehren berufen sich die Beschwerdeführenden auf wesentliche Sachverhaltsänderungen seit dem Urteil des Bundesgerichts. Tatsächlich erging das Bundesgerichtsurteil bereits unter Einbezug des nun als neu geltend gemachten Augenleidens und darin wurde festgehalten, die Anwesenheit des Beschwerdeführers sei für weitere Untersuchungen nicht unabdingbar und könne durch entsprechende Kurzaufenthalte realisiert werden. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Stichworte: AUFENTHALTSBEWILLIGUNG BINDUNGSWIRKUNG INVALIDITÄT RECHTSANSPRUCH UNENTGELTLICHE RECHTSPFLEGE (UP/URB) WIEDERERWÄGUNG
Rechtsnormen: Art. 13 Abs. I BV § 33 BeamtenV Art. 8 Abs. I EMRK
Publikationen: - keine -
Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)
Gewichtung: 2 I. Der mazedonische Staatsangehörige A, geboren 1960, hielt sich in den Jahren 1986 bis 1990 jeweils als Saisonier in der Schweiz auf. Im Juli 1990 erhielt er die Jahresaufenthaltsbewilligung. Am 31. Juli 1992 reiste seine am 15. September 1959 geborene Ehefrau, ebenfalls mazedonische Staatsangehörige, und der am 29. April 1988 geborene Sohn C in die Schweiz ein. Sie erhielten eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Ehemann beziehungsweise Vater. Am 13. Juli 1993 folgte der 1984

geborene Sohn D der Familie nach. Wegen eines Rückenleidens meldete sich A ab dem 8. Mai 1993 als arbeitsunfähig. Am 30. November 1993 löste seine bisherige Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis auf, sodass er anschliessend arbeitslos war und bis Oktober 1994 Arbeitslosentaggelder bezog. Am 17. Januar 1994 reichte A bei der Invalidenversicherung (IV) ein Begehren auf Umschulung auf eine neue Tätigkeit ein. Bis zum 30. Juli 1995 hielt er sich in der Abklärungs- und Ausbildungsstätte M in X auf und bezog von August bis Oktober 1995 erneut Arbeitslosentaggelder. In der Folge versah er vorübergehend eine Hauswartstelle, war dann erneut arbeitslos und arbeitete darauf während zweier Monate als Hilfsmaler. Ab 1. Januar 1996 bezog er wiederum Leistungen der Arbeitslosenversicherung und meldete sich am 22. Mai 1997 erneut bei der IV an. Am 20. Oktober 1999 wies das Sozialversicherungsgericht das Begehren um Ausrichtung einer Invalidenrente zweitinstanzlich ab. Als dritte Instanz wies das Eidgenössische Versicherungsgericht die Sache zur Prüfung an die IV-Stelle zurück. Gegen deren negativen Entscheid gelangte A erneut an das kantonale Sozialversicherungsgericht. Dieses befand am 13. Februar 2002, dass die IV-Stelle aufgrund einer mittlerweile eingetretenen Augenkrankheit im Sinne einer Neuanmeldung eine Wiedereingliederung oder Umschulung prüfen müsse. Während dieser Verfahren war A im Rahmen von beruflichen Massnahmen der IV in verschiedenen befristeten Arbeitseinsätzen und Anstellungen mit kleinen Arbeitspensen tätig. Seine Familie wurde von 1998 bis 2001 von der öffentlichen Fürsorge des Kantons und der Wohngemeinde mit Leistungen von insgesamt über Fr. 100'000.- unterstützt. Mit Verfügung vom

E. 5

Indem das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht eintritt, hat es einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verneint. Die allfällige Verletzung eines behaupteten Anspruchs wäre trotzdem im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu rügen (BGE 127 II 161 E. 1b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.